

Angelbestimmungen:

1. Die Erlaubnis berechtigt zum Angeln:

- a) in der Naab und den Kiesgruben: mit 2 Ruten mit je 1 Anbissstelle auf Fried- bzw. Raubfische
- c) Die Berechtigung gilt: von 0 Uhr bis 24 Uhr.

2. Für Inhaber von Jugendfischereischein ist das Angeln nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers erlaubt. Jugenderlaubnisschein berechtigen zum Angeln mit 1 Handangel.

3. Fangbeschränkungen:

- a) je Angeltag dürfen mitgenommen werden: 2 Salmoniden (Forellen, Saiblinge, Äschen), 1 Hecht oder 1 Zander, 2 Karpfen, 2 Schleien, 2 Aale sowie 5 Stück sonstige Fische

4. Es gelten folgende Schonmaße und Schonzeiten:

Fischart	Maß	Schonzeit	Fischart	Maß	Schonzeit
Bachforelle	30 cm	01.10. mit 30.04.	Schleie	30 cm	siehe 5 f
Regenbogenforelle	30 cm	01.10. mit 30.04.	Waller		
Bachsaiblina	20 cm	01.10. mit 30.04.	Rutte	30 cm	-keine-
Seesaiblina	30 cm	01.10. mit 30.04.	Schied	40 cm	01.04 mit 31.05.
Hecht	60 cm	15.02. mit 30.04.	Nerflina	30 cm	-keine-
Zander	55 cm	15.02. mit 30.04.	Frauennerflina	30 cm	01.03. mit 30.06.
Äsche	35 cm	01.01. mit 30.04.	Bartarundel	-----	Ganzjährig
Barbe	40 cm	01.01. mit 15.06.	Steinbeißer	-----	Ganzjährig
Aal	50 cm	-keine-	Grasfische	-----	-keine-
Karpfen	35 cm	siehe 5 f	Nase	30 cm	01.03. mit 30.04.

5. Gewässersperren:

- a) an Monatsversammlungen von 19 Uhr bis 24 Uhr (siehe Jahresinformation)
- b) alle Gewässer bei Gedächtnisangeln und Königsfischen von 05.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- c) alle Gewässer beim Anangeln und Abangeln von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- d) am 24.04.2022 und 18.09.2022 bis 13 Uhr Kiesgruben Streuguthalle und Föhreth wegen offenem Fischen
- e) alle Gewässer während der Arbeitseinsätze (siehe Jahresinformation)
- f) Kiesgruben ab 15. Oktober auf Karpfen und Schleien wegen Besatz - ausgenommen die Kiesgruben Streuguthalle und Föhret
- g) vom 15.06 bis 18.06.2022 Kiesgruben Bayerl 1+2 wegen Jugendzeltlager
- h) zusätzliche Sperren: siehe Jahresinfo, Zeitung oder Homepage

6. Verboten ist:

- das Befahren von Wiesen
- das Betreten und Befahren des Hofgrundstückes und der Kiessortieranlage (Anwesen Bayerl) von der B 15 sowie von der Naabdurchfahrt her
- die Verwendung von künstlichen Raubfischködern, Köderfischen und Fischfetzen sowie das Schleppen und Angeln mit Stahlvorfächern während der Hecht- und Zanderschonzeit;
- das Angeln vom Boot oder sonstigen Wasserfahrzeugen
- der Verkauf gefangener Fische, das Hältern von Fischen die sich in der Schonzeit befinden, untermaßig sind oder Fangbeschränkungen unterliegen
- das Eisfischen und das Feuer machen am Wasser
- das Schuppen und Auswaiden der gefangenen Fische am bzw. im Gewässer
- das Fischen außerhalb der Wurfweite sowie das Behindern anderer Angelplätze
- übernachten /campen mit Wohnwägen, Wohnmobilen , Zeltanhängern, Hauszelten sowie Pavillons. (**Ausnahme: handelsübliche Angelzelte**)
- das Hältern der Fische im Karpfensack

Beim Abspannen auf Waller ist folgendes zu beachten:

Nur im Zeitraum von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr gestattet!

7. Flurschäden sind zu vermeiden! Für diese haftet der Angler selbst.

Die Angelplätze sind sauber zu verlassen.
Abfall gehört weder an noch in das Gewässer.

8. Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines und ggf. eine polizeiliche Anzeige zur Folge.

Nr.	Datum	Uhrzeit	Gewässer	Fischart	Länge in cm
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Muster

Die ordnungsgemäße Führung ist Pflicht.

Jeder dem Gewässer entnommene Fisch, der einer Fangbeschränkung unterliegt, **muß sofort nach dem Fang in die Fangliste eingetragen werden.**

Die Fangliste muß nach dem Angeln bei der Ausgabestelle, oder den dafür angebrachten Postkästen (Streuguthalle, Föhreth und Fischerhütte Grünau) abgegeben werden.

Ansonsten besteht kein Anspruch auf einen neuen Erlaubnisschein!